



Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
PA 7 – 16/2712	28.09.2006	Ke/Dy	10. Oktober 2006

Öffentliche Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JSTG 2007)

Sehr geehrter Herr Oswald,

für Ihr Schreiben vom 28. September 2006, mit dem Sie uns den oben genannten Gesetzentwurf zugeleitet hatten, die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung danken wir Ihnen. Zu dem Gesetzentwurf nehmen die privaten Bausparkassen im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 26 (§ 37 b EStG-Entwurf) – Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Nach der vorgesehenen Vorschrift sollen Steuerpflichtige die Einkommensteuer für alle betrieblich veranlaßten Geschenke eines Wirtschaftsjahres, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 45 % erheben können.

Die privaten Bausparkassen begrüßen es grundsätzlich, dass die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen durch den Zuwender mit der Folge geschaffen werden soll, beim Empfänger auf eine Versteuerung verzichten zu können.

Nach unserer Auffassung schränkt aber die konkrete Ausformulierung des Gesetzentwurfs die Anwendungsmöglichkeiten der Pauschalbesteuerung in der Praxis gerade für vertriebsorientierte Unternehmen erheblich ein. Wir regen deshalb Änderungen in folgenden Bereichen an:

1. Sachzuwendungen an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind (z.B. freie Handelsvertreter, Arbeitnehmer von Vertriebspartnern)

Die Pauschalversteuerung ist nach dem Gesetzentwurf nur für "Geschenke" vorgesehen. Somit sind Sachzuwendungen, die Entgelt für eine Gegenleistung des Empfängers darstellen, von der Pauschalierung ausgeschlossen. Darunter fallen z.B. Incentives für erfolgreiche Verkäufer oder Vermittler.

Nach unserer Auffassung sollten bei einer Neuregelung aber auch solche Sachzuwendungen in den Anwendungsbereich der Pauschalversteuerung einbezogen werden.

Da auf die Pauschalsteuer von 45% zusätzlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu erheben sind und die übernommene Pauschalsteuer beim Zuwendenden steuerlich nicht abzugsfähig ist, kommt es bei einer solchen umfassenden Neuregelung gegenüber der aktuellen Gesetzeslage (Versteuerung durch den Empfänger mit dessen individuellem Steuersatz) nicht zu Steuerausfällen, sondern im Gegenteil zu Steuernehreinnahmen. Bei der Pauschalbesteuerung wird für den Empfänger nämlich die höchste Progressionsstufe (einschließlich "Reichensteuer", ohne Entlastung für Gewinneinkünfte) unterstellt.

2. Einheitliche Ausübung des Wahlrechts zur Pauschalversteuerung für alle Geschenke / Sachzuwendungen eines Wirtschaftsjahres

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Pauschalversteuerung grundsätzlich nur möglich, wenn alle Geschenke / Sachzuwendungen des gesamten Wirtschaftsjahres pauschal versteuert werden.

Bei Ausübung des Wahlrechts zur Pauschalversteuerung würden allerdings vom Gesetzgeber gewollte Freibeträge und Freigrenzen, die in der Praxis erhebliche Erleichterungen bringen, ins Leere laufen.

Es wäre außerdem zu erwarten, dass viele Unternehmen von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung allein deshalb keinen Gebrauch machen, weil Ihnen keine fallweise Entscheidung für die Pauschalversteuerung möglich ist.

Die Einschränkung auf die einheitliche Ausübung des Wahlrechts sollte nach unserer Auffassung daher entfallen.

Es besteht aus unserer Sicht kein Grund, warum es z.B. nicht möglich sein sollte, für gelegentliche Geschenke an Geschäftsfreunde eine Pauschalversteuerung durchzuführen, für bestimmte Sachleistungen an eigene Arbeitnehmer dagegen auf die Pauschalversteuerung zu verzichten. Eine Mißbrauchsmöglichkeit ist hierin nicht ersichtlich.

Nr. 37 (§ 50 b Satz 1 EStG-Entwurf) – Prüfungsrecht

Mit der vorgesehenen Vorschrift sollen die Finanzbehörden ein Prüfungsrecht für Jahresbescheinigungen erhalten.

Die Erstellung von Jahresbescheinigungen ist nach unserer Auffassung jedoch mit den bislang in § 50 b EStG geregelten Überprüfungsstatbeständen nicht vergleichbar. Die Jahresbescheinigung dient nach ihrer gesetzgeberischen Zweckbestimmung lediglich als Ausfüllhilfe für den Kunden. Eine Übernahme der Daten in die Steuererklärung ist ohnehin nur in einfach gelagerten Fällen ohne weitere Veranlassung auf Kundenseite möglich. Dies wird auch an den umfangreichen amtlichen Hinweisen zur Jahresbescheinigung deutlich.

Es sollte nach unserer Auffassung daher dabei bleiben, dass die Überprüfung im Rahmen der Veranlagung beim einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt.

Wir schließen uns der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates an, kein neues Kontrollrecht zu schaffen, da die Bundesregierung eine Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge einführen will.

Zu Artikel 7 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 14 UStG-Entwurf – Ausstellung von Rechnungen

Die Koalitionsfraktionen haben das gemeinsame Anliegen, die Bürger und die Wirtschaft von einem Übermaß an bürokratischen Pflichten zu entlasten. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, auf eine Vorschrift mit besonders belastender Wirkung hinzuweisen, die überdies ihren spezifischen Zweck bei umsatzsteuerfreien Finanzdienstleistungen offensichtlich verfehlt.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG war zuletzt durch das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ so verschärft worden, dass auch für umsatzsteuerfreie Leistungen an einen Unternehmer oder an eine juristische Person innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen ist.

Die Kreditwirtschaft muß folglich nach Kreditgewährung an diese Gruppe innerhalb des Kundenkreises, auf die wegen des weiten umsatzsteuerlichen Begriffs des Unternehmens eine erhebliche Anzahl von Darlehenskonten entfällt, zusätzlich zum Jahreskontoauszug mindestens einmal unterjährig eine weitere Rechnung bzw. einen weiteren Kontoauszug ausstellen. Dem Empfänger der Abrechnung, der den Abrechnungsaufwand letztlich tragen muß, ist dies kaum zu vermitteln. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird mit der zusätzlichen Abrechnung nicht geleistet.

Nach unserer Auffassung sollten daher umsatzsteuerfreie Leistungen - wie in anderen Mitgliedstaaten der EU - von der Frist von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Ausstellung der Rechnung ausgenommen werden. Die bestehende Frist ist ohnehin nach Art. 22 Abs. 3 Buchstabe a sechster Unterabschnitt der 6. EU-Richtlinie nicht erforderlich.

Die Ausnahme steuerfreier Leistungen von der Anwendung der Frist für die Rechnungserteilung steht einer wirksamen Kontrolle der Umsatzbesteuerung nicht entgegen. Mit der heutigen Fassung des § 14 Abs. 2 UStG sollte bekanntlich Schwarzarbeit durch sogenannte Ohne-Rechnung-Geschäfte erschwert werden. Diese sind aber sicherlich nicht in dem Bereich der Kreditwirtschaft zu finden, wo der Kunde Leistungen im Rahmen seiner Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt und diese Leistungen umsatzsteuerbefreit sind.

Eine Modifizierung der Vorschrift zur Ausstellung von Rechnungen könnte die deutschen Kreditinstitute und ihre Kunden mit sofortiger Wirkung erheblich entlasten. Mit der Gesetzesänderung wären für den Staatshaushalt keine Kosten oder Steuerausfälle verbunden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dafür einsetzen könnten, dass der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages unsere Anregungen im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen würde.

An der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2006 wird als Sachverständiger für die privaten Bausparkassen der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND DER PRIVATEN BAUSPARKASSEN e. V.
i. A.



(Ketzner)